

II. Nachtrag vom zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsmaßnahmen außerhalb der offenen Ganztagsgrundschule

### **Präambel**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NordrheinWestfalen (GO NRW) 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102) und den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in der z.Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am folgenden II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsmaßnahmen außerhalb der offenen Ganztagsgrundschule in der Gemeinde Reichshof vom beschlossen.

### **Artikel 1**

§2 erhält folgende Neufassung:

#### **§ 2 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern bzw. Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt. Bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VII treten die Pflegeeltern an die Stelle der Eltern, wenn Ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **Artikel 2**

§ 3 Absatz 1 enthält folgende Neufassung:

Für die Inanspruchnahme der Betreuungsmaßnahme außerhalb der offenen Ganztagsgrundschule an den Reichshofer Grundschulen wird ein Elternbeitrag erhoben. Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.

### **Artikel 3**

Bei §3 Absatz 5 wird der zweite Satz gestrichen.

### **Artikel 4**

§ 3 Absatz 6 wird gestrichen.

### **Artikel 5**

Die Beitragstabelle bei § 6 wird wie folgt geändert.

Jahreseinkommen	Elternbeitrag 1-2 Tage/Woche	Elternbeitrag 3-5 Tage/Woche
bis 37.000,00 €	13,00 €	32,00 €
bis 49.000,00 €	15,00 €	37,00 €
über 49.000,00 €	19,00 €	47,00 €